

Schüler vor die Klassentür stellen

Beitrag von „neleabels“ vom 2. Oktober 2009 19:35

Es kann manchmal pädagogisch notwendig sein, dass ein Schüler aus der Unterrichtssituation herausgenommen wird - das sollte man nicht als Strafmaßnahme verstehen, sondern eher als Gelegenheit für den Schüler, zur Ruhe zu kommen, damit eine vernünftige Weiterarbeit möglich wird. Ich musste in meiner Lehrerkarriere bislang nur einmal in genau diesem Sinn zu dieser Maßnahme greifen.

Die Aufsichtspflicht bleibt erfüllt, auch wenn der Schüler auf dem Gang vor dem Klassenraum steht. Zu entwürdigenden Maßnahmen ("Türklinke runterdrücken") muss man dazu nicht greifen. Meines Wissens gibt ein Verwaltungsgerichtsurteil, dass die Aufsichtspflicht erfüllt sieht, wenn sich die Schüler beaufsichtigt fühlen - das ist hier auch schon mal zitiert worden; näheres kann man vielleicht über die Suchfunktion finden.

Das [NRW-Schulministerium](#) äußert sich in dieser Hinsicht eindeutig:

Zitat

Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer kann eine Schülerin oder einen Schüler von der laufenden Unterrichtsstunde ausschließen, wenn der Unterricht gestört wird (erzieherische Maßnahme).

Das [Bildungsportal](#) des Ministeriums ist sowieso sehr empfehlenswert, weil sich dort viele Rechtstexte und Rechtsauffassungen finden. Man sollte sich als Lehrer dabei durchaus auch die Bereiche der Eltern und Schüler durchlesen.

Nele